

Gültig für die Haupttermine ab 2017 (vorgezogener Lehrplan ab Si 2014/2015)

Statt den §§ 36 bis 38 der Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten, BGBl. II Nr. 177/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 160/2015, kommen folgende §§ 36a bis 38a zur Anwendung:

Abschlussprüfung an der Fachschule für Mode

Abschlussarbeit

§ 36a. Das Prüfungsgebiet „Abschlussarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. einen Pflichtgegenstand aus dem Cluster „Produktentwicklung und Produktion“, ausgenommen den Pflichtgegenstand „Fertigungsverfahren und Verarbeitungstechniken“, oder
2. den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“ oder
3. die besuchte schulautonome Vertiefung oder
4. das Pflichtpraktikum.

Klausurprüfung

§ 37a. (1) Die Klausurprüfung umfasst

1. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ (180 Minuten, schriftlich) und
2. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Rechnungswesen“ (180 Minuten, schriftlich) und
3. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Schnittkonstruktion und Modellgestaltung“ (240 Minuten, grafisch) und
4. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Fertigungsverfahren und Verarbeitungstechniken“ (960 Minuten, praktisch).

Mündliche Prüfung

§ 38a. (1) Die mündliche Prüfung umfasst eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ (mit einem auf den Pflichtgegenstand oder die Pflichtgegenstände gemäß Abs. 2 hinweisenden Zusatz).

(2) Das Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. die besuchte schulautonome Vertiefung oder
2. den Pflichtgegenstand „Englisch“ oder
3. den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“ oder
4. den Pflichtgegenstand „Textiltechnologie“ oder
5. den Pflichtgegenstand „Entwurf und Design“ oder
6. den Pflichtgegenstand „Methoden des Projektmanagements und Prozessgestaltung“ oder
7. die Pflichtgegenstände „Geschichte und politische Bildung“ und „Recht“.